

142

Ministerratssitzung

Beginn: 9 Uhr

Dienstag, 3. Februar 1953

Ende: 12 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Wasserbauverwaltung. III. Entwurf eines Dritten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates. IV. Personalangelegenheiten. V. [Oberster Rechnungshof]. [VI. Interpellationen und Anfragen im Landtag].

*I. Bundesratsangelegenheiten*1. Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes¹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der Vermittlungsausschuß habe empfohlen, in diesem Gesetzentwurf die Jahreszahl „1955“ durch die Jahreszahl „1954“ zu ersetzen. Im Koordinierungsausschuß habe der Vertreter des Finanzministeriums² erklärt, ein Nichtzustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfs bringe für Bayern keine größere Gefahr mit sich als eine Verlängerung der Frist des Art. 107 Abs. 1 GG und eine daraufhin erfolgende endgültige Verteilung der Steuern zwischen Bund und Ländern durch einfaches Bundesgesetz.³ Falls der vorliegende Gesetzentwurf nicht zustande komme und deshalb die Frist nach Art. 107 nicht eingehalten werde, sei für die spätere endgültige Verteilung der Steuern ein Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit erforderlich.

Staatsminister Zietsch erinnert an seine Darlegung im [vor]letzten Ministerrat und wiederholt seine damals geäußerte Auffassung, daß es doch zweckmäßig sei, zuzustimmen. Auch in diesem Fall blieben ja die Art. 106 Abs. 3 und 4 bestehen,⁴ während die Frage, ob damit eine Bundesfinanzverwaltung eingeführt werden könne,⁵ umstritten sei.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, im Vermittlungsausschuß sei der Beschluß sehr schnell zustande gekommen. Von den übrigen Ländern sei Nordrhein-Westfalen bereit, den Entwurf abzulehnen, wenn sich Bayern dem anschließe, werde sicher eine Minderheit zustande kommen, die das Inkrafttreten des Gesetzes verhindere. Er glaube auch, daß es richtig wäre, die bisherigen Bedenken zurückzustellen und zuzustimmen.

1 Vgl. Nr. 140 TOP IV/6.

2 Gemeint ist RegDir Wilhelm Henle. – Biogramm: henlewilhelm_14113

3 S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

4 Art. 106 Abs. 3 GG lautet: „Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Länder zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.“

5 S. zum Fortgang hierzu Nr. 179 TOP I/b2.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe des Vorschlags des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.⁶

2. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz⁷

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, es handle sich hier um ein Zustimmungsgesetz. Der Koordinierungsausschuß empfehle, dem in der BT-Drucks. Nr. 4025 niedergelegten Vorschlag des Vermittlungsausschusses nach Art. 78 GG⁸ zuzustimmen.⁹

Staatssekretär Dr. Oberländer hält das Gesetz für sehr bedenklich, insbesondere jetzt, wo der Zustrom der Flüchtlinge aus der sowjetisch besetzten Zone anhalte. Wenn dieses Gesetz angenommen werde, fehle jede gesetzliche Grundlage, um in die Wohnraumbewirtschaftung noch einzugreifen, was die unter den Vertriebenen herrschende Stimmung weiter verschlechtern werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard erwidert, im wesentlichen seien doch die Wünsche des Bundesrats berücksichtigt worden, durch eine Ablehnung werde man sich neue Schwierigkeiten bereiten.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.¹⁰

3. Entwurf eines Bundeswahlgesetzes¹¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, sowohl im Rechts- wie im Innenausschuß sei sich alles darüber einig gewesen, daß vor allem § 12, der die Durchführung der Wahl regle, völlig umgestaltet werden müsse.¹² Der Bundesregierung liege viel daran, daß das Bundeswahlgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfe. Wenn aber § 12 so abgeändert werde, wie es die Bundesratsausschüsse vorschlugen, stehe die Zustimmungsbedürftigkeit außer Frage.¹³

Der Ministerrat beschließt, den Ausschüssen folgend dafür einzutreten, daß die Durchführung der Wahl (§ 12) Aufgabe der Länder sei.

Ministerialrat Dr. Gerner erläutert dann den § 8 Abs. 2,¹⁴ der eigentlich das Kernstück des ganzen Entwurfs bilde, nachdem hier das Prinzip der Verwaltung und Auswertung von zwei Wahlsystemen mit Hilfe einer Hilfsstimme niedergelegt sei.¹⁵

Über die Verfassungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der §§ 7, 8 und 9 ergibt sich eine längere Aussprache, nach der beschlossen wird, § 8 Abs. 2¹⁶ abzulehnen und insoweit einen eigenen bayerischen Antrag zu stellen. Dagegen soll der Gesetzentwurf im Ganzen nicht abgelehnt werden.¹⁷

Der Ministerrat beschließt weiter, den Empfehlungen des Innenausschusses zu den §§ 19, 20, 22, 26, 53 Abs. 3 und 54 zuzustimmen, ferner nach dem Vorschlag folgenden § 53a einzufügen:

6 Zum Fortgang s. Nr. 144 TOP I/5.

7 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/23.

8 Art. 78 GG lautet: „Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.“

9 S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

10 In thematischem Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a69 u. Nr. 177 TOP I (Ergänzungs- und Ausführungsgesetz). – Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (*BGBI. I S. 97*).

11 Vgl. Nr. 140 TOP IV/5.

12 Zum Wortlaut des § 12 des Regierungsentwurfs s. S. die Niederschrift über die Sitzungen des BR-Rechtsausschusses vom 28. u. 29.1.1953; die Niederschrift über die 83. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 29. Januar 1953 in Bonn. Der BR-Rechtsausschuß hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß § 12 und sämtliche weiteren Bestimmungen des Entwurfs, nach denen die Bundestagswahl ein Organisationakt des Bundes sei, verfassungsrechtlich unzulässig seien; der BR-Innenausschuß hatte sich bei Stimmenthaltung der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einstimmig auf den Standpunkt gestellt, daß die Durchführung der Wahl Ländersache und der vorliegende Gesetzentwurf somit zustimmungspflichtig sei (StK-GuV 10614).

13 Abdruck der Empfehlungen des BR-Finanz-, Innen- und Rechtsausschusses als BR-Drs. Nr. 32/1/53.

14 In der Vorlage irrtümlich „Art. 8 Abs. 2“.

15 Die Fassung in der Regierungsvorlage (wie) lautete: „Der Wähler kann neben dem Bewerber, den er in erster Linie wählen will (Hauptstimme), einen anderen Bewerber benennen, der die Stimme erhalten soll, falls er mehr Hauptstimmen auf sich vereinigt als der erstbenannte Bewerber (Hilfsstimme). Die Hilfsstimme bleibt außer Betracht, soweit sie sich zum Nachteil des Bewerbers auswirken würde, für den die Hauptstimme abgegeben ist.“

16 Auch hier in der Vorlage irrtümlich „Art. 8 Abs. 2“.

17 Der letzte Satz hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20).

„Eine Ersatzwahl findet nicht statt, wenn in einem Wahlkreis sowohl der gewählte Bewerber als auch der Ersatzmann ausgefallen sind.“

Der Ministerrat spricht sich endlich dafür aus, auch die Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 29. Januar 1953 zu unterstützen, dagegen nicht den Vorschlag des Finanzausschusses zu § 55 Abs. 1 des Entwurfs.¹⁸

4. a) Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)¹⁹

b) Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren²⁰

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet im einzelnen über die in der BR.-Drucks. 7/1/53 zusammengefassten Empfehlungen der Ausschüsse, worauf der Ministerrat beschließt, alle Empfehlungen zu unterstützen mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 1, 4b, 8c, 11b, 12a, 13, 14a und b, 18, 22b, 25c, 27a, 28, 36a und c, 42 d, 43a, 55a, 60b, 65, 72b, 73, 76a, 81a und 84b.²¹

Der Ministerrat beschließt dann, einen eigenen Antrag zu Abs. 4 des § 2 zu stellen.²²

Ministerialrat Dr. Gerner kommt dann auf § 70 des Entwurfs zu sprechen, mit dem sich der Koordinierungsausschuß eingehend befaßt habe.²³ Dieser glaube, daß das sogenannte Vorverfahren nicht als Teil des Verwaltungsgerichtsverfahrens, sondern als reines Verwaltungsverfahren zu betrachten sei. Vorschriften dieser Art könnten daher durch den Bund nur für die Gebiete getroffen werden, bei denen es sich um die Ausführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung handle. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, das Vorverfahren auch für Gebiete zu regeln, für die ihm die Gesetzgebung nicht zustehe, sei nicht gegeben.

Obwohl Bayern mit dieser Auffassung sowohl im Rechts- wie im Innenausschuß allein geblieben sei,²⁴ müsse doch wohl überlegt werden, ob nicht ein bayerischer Antrag auf Streichung der §§ 70 ff. gestellt werden solle.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner betont, daß durch diese Bestimmungen die Länder den Vollzug überhaupt nicht mehr in der Hand hätten. Wenn z.B. jemand gegen eine Maßnahme einer Gemeinde Widerspruch einlege und dieser nicht stattgebe, könne die staatliche Verwaltung überhaupt nicht mehr eingreifen, die Sache gehe vielmehr an die Verwaltungsgerichte.

Er sei durchaus dafür, einen entsprechenden Antrag einzubringen.

18 Zum Fortgang s. Nr. 161 TOP I/A u. Nr. 162 TOP VIII/6.

19 S. im Detail StK-GuV 13351, StK-GuV 13352, StK-GuV 13353, StK-GuV 13354, StK-GuV 13355, StK-GuV 13356, StK-GuV 13357, StK-GuV 13358, StK-GuV 13359, StK-GuV 13360 u. StK-GuV 13361; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 533/I u. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 533/II. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1952* S. 726; *Kabinettsprotokolle 1953* S. 241; *Kabinettsprotokolle 1954* S. 53 u. 151f.; *Kabinettsprotokolle 1957* S. 401. Vgl. *Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 5* S. 1189–1192. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 7/53. Mit dem Gesetz sollte das nach 1946 hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den süddeutschen Ländern durch Landesgesetze, in Norddeutschland durch Verordnungen der Militärregierung völlig neu und unterschiedlich aufgestellte Verwaltungsrecht vereinheitlicht werden. Zum bayerischen Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (*GVBl.* S. 281) s. *Protokolle Hoegner I* Nr. 25 TOP XI. Es hätten sich ferner, so die Begründung zum Entwurf der Bundesregierung, die Verwaltungsgerichte „von der Selbstkontrolle der Verwaltung zu Trägern echter Gerichtsbarkeit entwickelt. Mit der Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts [zum Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (*BGBI. I* S. 625)] s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 129 TOP I/A13 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 111 TOP I/26] war diese Entwicklung abgeschlossen.“ Auch diese Sachlage mache eine Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch den Bund gemäß Art. 74 Ziff. 1 GG („Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung“) nötig.

20 S. im Detail StK-GuV 10180. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1952* S. 726; *Kabinettsprotokolle 1954* S. 53 u. 151f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 7/53.

21 Die BR-Drs. Nr. 7/1/53 faßte die gemeinsamen Empfehlungen des BR-Innen-, des BR-Rechts-, des BR-Agrarausschusses sowie des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zusammen.

22 In der BR-Drs. Nr. 7/1/53 war zu dem § 2 des ursprünglichen Geszentwurfs die Hinzufügung eines 4. Absatzes vorgeschlagen worden mit dem Wortlaut: „Für das Bundesverwaltungsgericht bestimmt die Bundesregierung, für die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht bestimmt das Landesrecht das Mitglied der Regierung, zu dessen Geschäftsbereich diese Gerichte gehören.“ Bayern übernahm den Wortlaut dieser Empfehlung in einem eigenen Änderungsantrag vom 5.2.1953. Abdruck dieses bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 7/4/53.

23 S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Zu § 70 des Regierungsentwurfs (w.o.) finden sich in der BR-Drs. 7/1/53 keinerlei Empfehlungen. § 70 der Regierungsvorlage lautete: „(1) Vor der Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt 1. von einer obersten Bundesbehörde oder 2. von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.“

24 S. den Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats am 28. Januar 1953 (StK-GuV 13351).

Ministerialrat Dr. Gerner meint, die ersatzlose Streichung der §§ 70 ff. sei wohl nicht möglich, der Antrag müsse sich mehr auf eine Bestimmung richten, daß die Erhebung der Anfechtungsklage von einem landesrechtlich zu regelnden Vorverfahren abhängig gemacht werden müsse. Wegen der Formulierung des Antrags werde er sich noch mit dem Verwaltungsgerichtshof in Verbindung setzen.²⁵

Ministerialrat Dr. Gerner verweist dann weiter auf die Anregungen des Staatsministeriums der Finanzen zu den §§ 159 Abs. 2 Satz 1, 160 und 166 bis 168 und 179 Abs. 1 letzter Satz.²⁶

Der Ministerrat beschließt, diese Anregungen nicht zu übernehmen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann führt aus, dagegen halte er es für notwendig, zu § 123 einen eigenen Antrag zu stellen, damit die Höhe der Berufungssumme klar geregelt werde.²⁷

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schlägt abschließend vor, auch einen eigenen Antrag zu Art. 180 Abs. 6 Satz 2 zu stellen, wonach Ruhestandsbeamte als Richter auf zwei Jahre weiter verwendet werden könnten.²⁸

Auch dieser Vorschlag findet die Zustimmung des Ministerrats.²⁹

5. Entwurf eines Bundesevakuierengesetzes³⁰

Der Ministerrat beschließt, die in der BR-Drucks. Nr. 28/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen der Ausschüsse zu unterstützen mit Ausnahme derjenigen unter 2b, d, 3a, 4a, 5c, 6b, 7, 8b und c, und 13b.³¹

Ferner wird beschlossen, den Vorschlag des Innenministeriums, einen neuen § 18a einzufügen, nicht zu übernehmen.³²

25 In dem bayerischen Änderungsantrag (w.o.) wurde ein neuer § 70 vorgeschlagen mit dem Wortlaut: „(1) Die Anfechtungsklage ist nur zulässig, wenn vorher Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsakte im Verwaltungswege nachgeprüft worden sind. Das Verfahren regelt das Landesrecht. Das Landesrecht tritt auch an die Stelle aller bundesrechtlichen Vorschriften über Einspruchs- und Beschwerdeverfahren. (2) Der Nachprüfung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn ein Gesetz in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist.“

26 S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II), § 159 Abs. 2 Satz 1 der Regierungsvorlage (w.o.) hatte gelautet: „Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, eines Verwaltungsrechtsrats oder eines Rechtsbeistandes, in Steuersachen auch eines Steuerberaters, sind stets erstattungsfähig.“ Das StMF schlug hier eine Fassung entsprechend den Vorgaben des § 132 Abs. 2 des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25.9.1946 vor: „Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, eines Verwaltungsrechtsrats oder eines Rechtsbeistandes, in Steuersachen auch eines Steuerberaters, sind erstattungsfähig, wenn die Partei die Zuziehung für erforderlich halten durfte.“ Das StMF hatte sich ferner für eine Streichung des § 160 (betreffend die übergangsweise Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht zu Erhebung von Gerichtskosten bis zum Erlaß eines künftigen einheitlichen Gerichtskostengesetzes) sowie des § 179 Abs. 1 letzter Satz („Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren der allgemeinen öffentlichen Fürsorge und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer nicht erhoben.“) der Regierungsvorlage ausgesprochen. Bezüglich der §§ 166 bis 168 der Regierungsvorlage erhob das StMF verfassungsrechtliche Bedenken; es sei fraglich, ob die hier enthaltenen Vorschriften über die Vollstreckung gegen Landesbehörden in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes felen und ob darüber hinaus hier überhaupt ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung bestünde.

27 § 123 des Regierungsentwurfs (w.o.) enthielt Bestimmungen zum verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahren; nach bayerischer Auffassung sollte hier die Möglichkeit zur Berufung von einem im Gesetz festzulegenden Streitwert abhängig gemacht werden. S. hierzu den bayerischen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (BR-Drs. Nr. 7/4/53).

28 § 180 des Regierungsentwurfs (w.o.) enthielt umfassende Schluß- und Übergangsbestimmungen; Abs. 6 Ziff. 2 lautete: „In den Ländern, in denen das Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht bisher anders als nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 3 besetzt war, können diese Gerichte bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in der bisherigen Besetzung entscheiden.“ Bayern wünschte hier die Einfügung einer zusätzlichen Ziff. 2a mit dem Wortlaut: „Die Länder, die bei den Verwaltungsgerichten oder dem Oberverwaltungsgericht in Ruhestand getretene Richter dieser Gerichte als Beamte auf Zeit weiter verwenden, können diese Richter in Abweichung von §§ 15, 18 und 19 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in der bisherigen Verwendung weiter beschäftigen.“ (BR-Drs. Nr. 7/4/53).

29 Beide Gesetze traten erst Anfang des Jahres 1960 in Kraft. – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17). – Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 44).

30 S. im Detail StK-GuV 12813; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 963; MInn 90474; LaFlüVerw 1243. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 89f. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes s. grundlegend *Klee*, Luftschutzkeller S. 273–300. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 28/53. Das Gesetz sollte dazu dienen, die Rückführung der Evakuierten, d.h. derjenigen Personen, die aufgrund der Kriegereignisse zwischen 1939 und 1945 ihren Wohnsitz im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten verlassen müssen und nun an einem anderen Ort in der Bundesrepublik oder im Land Berlin lebten sowie ferner Kriegsheimkehrer, die bei ihren evakuierten Familien lebten, in ihre Heimatorte zu fördern; das Gesetz enthielt umfassende Bestimmungen zur Durchführung der Rückführung sowie finanzielle und materielle sowie auch berufliche Unterstützungsmaßnahmen für Rückkehrer.

31 Bei der BR-Drs. Nr. 28/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Innenausschusses, des BR-Rechtsausschusses, des BR-Finanzausschusses, des BR-Agrarausschusses, des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen, des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie des BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen.

32 Das StMI hatte in der Koordinierungsbesprechung die Einfügung eines § 18a angeregt mit dem Wortlaut: „Mit der Rückführung eines hilfsbedürftigen Evakuierten geht die Fürsorgepflicht, vorbehaltlich der Ersatzleistung des Bundes nach dem ersten Überleitungsgesetz und den Durchführungsvorschriften hierzu, auf den Fürsorgeverband des Aufnahmeortes über.“ S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Zum Fortgang s. Nr. 161 TOP I/B7.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln³³

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.³⁴

7. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4.7.41³⁵

Ministerialrat Dr. Gerner stellt fest, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werde.³⁶

8. Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes³⁷

Die Empfehlungen der BR-Drucks. Nr. 413/2/52³⁸ werden unterstützt mit Ausnahme derjenigen unter 1b, 2b, 5b, 7b, 8a, 9a, 10b, 14b, 15b, 17b, 18a, 19b, 20b, 21b, 22a, 23a, 25b, 26b, 33a, 34b, 35a, 37b.³⁹

9. Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20.3.1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴⁰

Einwendungen werden nicht erhoben.⁴¹

10. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt⁴²

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

11. Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens⁴³

33 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 104 TOP II/7.

34 Art. 77 Abs. 2 GG lautet: „Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.“ – Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. März 1952 (*BGBI. I S.* 43).

35 S. im Detail StK-GuV 12816; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 267. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 43/53.

36 Zum Fortgang s. Nr. 146 TOP I/A4 u. Nr. 148 TOP I/14.

37 S. im Detail StK-GuV 13371, StK-GuV 13372, StK-GuV 13373, StK-GuV 13374 u. StK-GuV 13375; *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 124 TOP I/19 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/17. Die Wiedergutmachung für rassisch, religiös oder politisch Verfolgte des NS-Regimes war in den westlichen Besatzungszonen uneinheitlich geregelt. In der US-Zone durch das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (*GVBl. S.* 221), in der britischen und in der französischen Besatzungszone durch das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland Britisches Kontrollgebiet Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 12. Mai 1949 (*Verordnungsblatt für die Britische Zone S.* 152) und durch die Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10. November 1947 (*Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S.* 1219). Nachdem die Bundesregierung trotz entsprechender Forderungen der AHK und aus den Reihen des Bundestages die Vorlage eines bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes lange hinauszögert hatte, legte die Bundestags-SPD am 18.6.1952 den Entwurf eines ‚Gesetzes zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts‘ vor (BT-Drs. Nr. 3472), der Bundesrat folgte am 15.10.1952 mit einem weiteren Initiativentwurf. Behandelt wird im vorliegenden Ministerrat dieser Bundesrats-Entwurf (BR-Drs. Nr. 413/52).

38 Bei der BR-Drs. Nr. 413/2/52 handelte es sich um die Empfehlungen des am 27.3.1952 gegründeten Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen, einem Unterausschuß des am 7.12.1951 als ständiges Gremium eingerichteten BR-Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen, ferner des BR-Rechts- und des BR-Finanzausschusses sowie des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

39 Zum Fortgang s. Nr. 144 TOP I/1, Nr. 159 TOP VII/2, Nr. 160 TOP I/a14, Nr. 163 TOP VIII/2, Nr. 164 TOP VII/a9 u. Nr. 166 TOP III/A9.

40 S. im Detail StK-GuV 14963. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953 S.* 90 u. 512 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 26/53. Zum Gesetz über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952 (*BGBI. II S.* 685) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/1. Das Zusatzprotokoll vom 20.3.1952 verpflichtete die unterzeichnenden Regierungen auf die Anerkennung des Rechts auf Eigentum, des Rechts auf Bildung und der Abhaltung freier und geheimer Wahlen. Der Text des Zusatzprotokolls in englischer, französischer und deutscher Sprache enthalten in StK-GuV 14963.

41 Das Gesetz trat erst fast vier Jahre später in Kraft. – Gesetz über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. Dezember 1956 (*BGBI. II S.* 1879).

42 S. im Detail StK-GuV 10013; *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 126 TOP I/15. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 427/52. Zum Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8.8.1950 s. *Protokolle Ehard* II Bd. 2 Nr. 90 TOP VII. – Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 14. Februar 1953 (*BGBI. I S.* 23).

43 S. im Detail StK-GuV 15383. Der Gesetzentwurf war bereits im Dezember 1951 als BR-Drs. Nr. 773/51 vorgelegt worden. Er bezweckte, auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, daß die bisher in diesem Bereich bestehenden Rechtssetzungsbefugnisse der Besatzungsmächte – soweit deren Fortbestand mit dem am 21.9.1949 in Kraft getretenen Besatzungsstatut nicht mehr im Einklang stand – durch die nunmehr nach dem Grundgesetz und deutschem Verfassungsrecht zuständigen Stellen ausgeübt werden. Gegenstand der Beratung in vorliegendem Ministerrat ist die Gesetzesfassung, die der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 22.1.1953 unter einem neuen, erweiterten Titel angenommen hatte. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 11725 ; BT-Drs. Nr. 3128 u. 3954; BR-Drs. Nr. 43/53. – Gesetz über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (*BGBI. I S.* 127).

Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 GG⁴⁴ in Verbindung mit Art. 78 GG.

12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des Rabattgesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes⁴⁵

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, gegen die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Aufhebung des § 6 des Rabattgesetzes⁴⁶ bestünden Bedenken des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr. Der Koordinierungsausschuß halte übrigens den Entwurf für zustimmungsbedürftig, da in Art. 3 das Körperschaftsteuergesetz⁴⁷ geändert werde.⁴⁸

Staatsminister Dr. Seidel betont, nach § 8 des Genossenschaftsgesetzes⁴⁹ dürften Konsumvereine Waren nur an ihre Mitglieder abgeben, eine Bestimmung, die bis 31.12.1952 außer Kraft gesetzt worden sei. Durch das vorliegende Gesetz solle nun § 8 Abs. 4 völlig geändert werden, wogegen natürlich schärfster Widerspruch von Seiten des Mittelstandes erhoben werde. Die Änderungen des Rabattgesetzes könnten angenommen werden, allerdings mit einer Ausnahme:

Die Streichung des § 6 des Rabattgesetzes solle abgelehnt werden, dagegen könnten aber im § 6 die Konsumvereine ausgenommen werden. Er bitte zu bedenken, daß § 6 besage, Warenhäuser, Einheits- oder Serienpreisgeschäfte, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Konsumvereine usw. dürften Preisnachlässe nicht gewähren. Er halte es für dringend notwendig, die Bestimmungen beizubehalten, den Konsumvereinen aber dadurch entgegenzukommen, daß sie herausgelassen würden.

Einen entsprechenden Antrag werde er formulieren lassen.

Der Ministerrat beschließt, dem Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Seidel entsprechend diesen Antrag zu stellen.⁵⁰

13. Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU u.a. gegen die Bundestagsfraktion der SPD u.a. wegen Feststellung, ob

1. die Antragsgegner dadurch gegen das Grundgesetz verstoßen, daß sie dem Deutschen Bundestag und der antragstellenden Mehrheit des Bundestags das Recht bestreiten, die Gesetze über den Deutschland-Vertrag und den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 I Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu verabschieden,

2. der Deutsche Bundestag berechtigt ist, die Gesetze über den Deutschland-Vertrag und den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 II Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu verabschieden.⁵¹

Ministerpräsident Dr. Ehard verweist auf die bereits früher im Ministerrat beschlossene Stellungnahme.⁵²

14. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁵³

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

15. Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Lange zum Bundesanwalt⁵⁴

Keine Bedenken.

16. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft⁵⁵

44 Art. 84 Abs. 1 GG lautet: „Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.“

45 Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 108f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 38/53.

46 Gemeint ist das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (*RGBl. I* S. 1011).

47 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 (KStG 1951) (*BGBl. I* S. 305).

48 S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

49 Gemeint ist das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898 (*RGBl. I* S. 810).

50 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 188 TOP I/19; zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 206 TOP I/17. – Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21. Juli 1954 (*BGBl. I* S. 212).

51 Vgl. Nr. 138 TOP I/6.

52 In thematischem Fortgang s. Nr. 152 TOP I/1aff.

53 S. die BR-Drs. V Nr. 2/53.

54 Vgl. Nr. 138 TOP I/10.

55 S. im Detail StK-GuV 10691. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 116. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 36/53. Mit dem Gesetz sollten das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (*BGBl. I* S. 163) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1951 (*BGBl. I* S. 298), ferner das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr

und

17. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes⁵⁶

Einwendungen werden nicht erhoben.⁵⁷

18. Entwurf einer Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen⁵⁸

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf abzulehnen.⁵⁹

19. Entwurf eines Gesetzes über das Bundesluftamt⁶⁰

Die Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post in der BR-Drucks. Nr. 483/1/52 werden unterstützt, dagegen nicht diejenigen des Rechtsausschusses.⁶¹

20. Stellungnahme zur Bestimmung des Sitzes der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr⁶²

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der Ausschuß für Verkehr und Post habe sich für Frankfurt als Sitz der Bundesanstalt ausgesprochen. Ein bayerischer Antrag auf Verlegung des Sitzes nach Würzburg habe wohl kaum eine Aussicht auf Erfolg.

Staatsminister Dr. Seidel verweist auf einen Beschluß des Bayer. Landtags und meint, es müßte wenigstens erklärt werden, Bayern lege Wert darauf, im Hinblick auf den Beschluß des Landtags, Außenstellen nach Coburg zu bekommen, falls der Sitz nicht nach Bayern verlegt werde.⁶³

Ministerpräsident Dr. Ehard empfiehlt, unter Erwähnung des Landtagsbeschlusses die Erklärung abzugeben, daß wegen der Außenstellen weitere Schritte unternommen würden.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren und vereinbart außerdem, dem Präsidenten des Bayer. Landtags mitzuteilen, daß keine Aussicht bestanden habe, gegen Frankfurt als Sitz der Bundesanstalt zu stimmen.

21. Benennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn⁶⁴

Ministerialrat Dr. Gerner teilt mit, daß der Ausschuß für Verkehr und Post empfohlen habe, Dr. Georg Haindl als Mitglied für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn vorzuschlagen.

der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (*BGBI. I S. 216*) sowie das Vorgängergesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (*BGBI. I S. 337*) um sechs Monate bis zum 30.9.1954 verlängert und punktuelle Änderungen vorgenommen werden. Zu den genannten Wirtschaftslenkungsgesetzen s. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 10 TOP III/11, *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 13 TOP II/15, *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 24 TOP I/14 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 88 TOP I/1. Zum Fortgang s. Nr. 156 TOP I/23, in thematischem Fortgang s. Nr. 148 TOP I/5 u. Nr. 148 TOP I/7.

56 S. im Detail StK-GuV 10644. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 130. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 33/53. Vgl. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 98 TOP I/4, *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 7 TOP II/7 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 82 TOP I/17 (Vorgängergesetze). Es handelte sich um die vierte, bis zum 31.3.1955 befristete Verlängerung des bizonalen Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (*WiGBI. S. 87*). Es folgte noch eine weitere Verlängerung des Energienotgesetzes, bis dieses 1956 endgültig auslief.

57 Zum Fortgang s. Nr. 148 TOP I/6.

58 S. im Detail StK-GuV 10963. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 34/53.

59 Die bayerische Ablehnung wurde damit begründet, daß es sich bei der vorliegenden Materie – die hier behandelte Gebührenordnung sollte aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (*RGBI. I S. 1241*) erlassen werden – um Sicherheitsrecht handle, das nach der Zuständigkeitsabgrenzung im Grundgesetz in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehöre. Abdruck des bayerischen Ablehnungsantrags als BR-Drs. Nr. 35/1/53. In thematischem Fortgang s. Nr. 168 TOP II. – Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen vom 18. März 1953 (*BAnz. Nr. 62, 31.3.1953*).

60 S. im Detail StK-GuV 14897; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 997. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1952* S. 664; *Kabinettsprotokolle 1953* S. 104 u. 189; *Kabinettsprotokolle 1954* S. 59 u. 66. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 483/52. Mit dem Gesetz sollte das Bundesluftamt als eine dem Bundesminister für Verkehr nachgeordnete Bundesoberbehörde eingerichtet werden, deren Aufgabe insbesondere die Prüfung und Zulassung der Luftfahrzeuge und die Ausbildung der Prüfer der Luftfahrzeuge und des Luftfahrtgeräts sein sollte.

61 Bei der BR-Drs. Nr. 483/1/52 handelte es sich um die Änderungsvorschläge des federführenden BR-Ausschusses für Verkehr und Post und des BR-Rechtsausschusses. Der BR-Ausschuß für Post und Verkehr wollte unter anderem die Bezeichnung „Bundesluftamt“ im Text des Gesetzentwurfs in „Bundesamt für Luftfahrtgerät“ geändert wissen, bei der Bestimmung des Sitzes des Bundesamtes ein Mitspracherecht der Länder festlegen sowie die dem Bundesamt zugeordneten Aufgaben der Prüfung von technischem Gerät und der Ausbildung der Prüfer auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt streichen, da diese im Gegensatz zur Zulassung von Flugfahrzeugen keine hoheitliche Aufgabe sei. Der BR-Rechtsausschuß hatte nur eine sprachliche Verbesserung eines Absatzes vorgeschlagen, der durch die Empfehlung des Verkehrsausschusses hinfällig geworden war. Der vorliegend behandelte Entwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet; er mündete schließlich in das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (*BGBI. I S. 354*).

62 S. die BR-Drs. Nr. 10/53. Vgl. thematisch auch *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 130 TOP I/10.

63 Ein solcher Landtagsbeschluß nicht ermittelt. Wahrscheinlich wird Bezug genommen auf die Sitzung des Bayer. Landtags vom 31.5.1951, als das Landtagsplenum einstimmig beschloß die Staatsregierung zu beauftragen, „bei der Bundesregierung und im Bundesrat mit dem größten Nachdruck darauf hinzuwirken, daß Bayern bei der Bestimmung der Sitze der Bundesgerichte sowie der obersten und der oberen Bundesbehörden außerhalb Bonns nicht benachteiligt wird.“ S. *StB. 1950/51 I S. 808f.*, Zitat S. 808.

64 Vgl. Nr. 140 TOP IV/3.

22. Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder vom 18. Januar 1952⁶⁵

Zustimmung nach Art. 78 GG.⁶⁶

23. Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft⁶⁷

Zustimmung nach Maßgabe des in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 25/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Finanzausschusses gem. Art. 76 Abs. 2 GG.⁶⁸

24. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Hessischen Landesleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag⁶⁹
und

25. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Staatsanleihe des Landes Rheinland-Pfalz als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag⁷⁰

Zustimmung.⁷¹

26. Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Es wird festgestellt, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß anstelle von Staatsrat Vowinkel⁷² Wirtschaftsminister Dr. Veit⁷³ (Württemberg-Baden) als Mitglied des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestellt wird. Im übrigen wird vereinbart, den Vorschlag des Präsidenten Dr. Singer⁷⁴ und Senator Dr. Dudek⁷⁵ zu unterstützen.

27. Entwurf einer Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen mit Lastkraftwagen⁷⁶

Unterstützung der Empfehlungen des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 2/1/53.⁷⁷

28. Entwurf einer Verordnung über die Erstreckung des Geltungsbereiches des Getreidepreissetzes 1952/53 auf das Gebiet des Landes Berlin⁷⁸

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁷⁹

65 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 118 TOP I/2.

66 Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder vom 9. April 1953 (*BGBI. II* S. 119).

67 S. im Detail StK-GuV 16154. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 80 TOP I/13 (Vorgängergesetz). Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 25/53. Mit dem Gesetz sollte der im Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. Februar 1952 (*BGBI. I* S. 122) festgesetzte Betrag um 1,1 Mrd DM auf insgesamt 3,5 Mrd DM erhöht werden.

68 Art. 76 Abs. 2 GG lautet: „Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.“ Der BR-Finanzausschuß hatte die Einfügung einer Berlin-Klausel gefordert, die die Gültigkeit des Gesetzes auch für das Land Berlin festlegte. Zum Fortgang s. Nr. 156 TOP I/6.

69 Vgl. Nr. 138 TOP I/14.

70 Vgl. Nr. 138 TOP I/26.

71 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 183 TOP I/25.

72 Biogramm: vowingelodervohwink_28812

73 Biogramm: veithermann_74195

74 Biogramm: singerjosef_46311

75 Biogramm: dudekwalter_83747

76 S. im Detail StK-GuV 10961. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 2/53. Mit der Verordnung sollte der Transport von Ferkeln und Jungschweinen mit Lastkraftwagen auf eine Entfernung über 50 km oder von einem Bundesland in ein anderes verboten werden, um eine erneute Ausbreitung der gegen Ende des Jahres 1952 lokal wieder aufflammenden Maul- und Klauenseuche zu verhindern.

77 In thematischem Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/53. – Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen mit Kraftwagen vom 23. Februar 1953 (*BAnz.* Nr. 43, 4.3.1953).

78 S. im Detail StK-GuV 10096. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 5/53. Zum Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreissetz 1952/53) vom 9. Juli 1952 (*BGBI. I* S. 369) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/21.

79 Art. 80 Abs. 2 GG lautet: „Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.“ In thematischem Fortgang s. Nr. 152 TOP I/34 (Getreidepreissetz 1953/54). Die Verordnung wurde nicht weiter behandelt, da sie durch den § 9 des neuen Getreidepreissetzes 1953/54, der den Anwendungsbereich des Gesetzes auch für das Land Berlin festschrieb, gegenstandslos wurde.

29. Entwurf einer Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalges⁸⁰

Nach längerer Aussprache über die Zweckmäßigkeit dieser Verordnung wird beschlossen, die Empfehlungen des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 39/1/53 die Vorschläge 3, 4 und 5 zu unterstützen, nicht dagegen diejenigen unter 1 und 2.⁸¹

30. Entwurf einer Verordnung M Nr. 2/52 über Preise für inländischen Raps und Rüben⁸²

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 40/1/53 enthaltenen Änderungsvorschläge.

31. Entwurf einer Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein⁸³

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Koordinierungsausschuß empfehle, die in der BR-Drucks. Nr. 22 /1/53 enthaltenen Änderungsvorschläge zu unterstützen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben.⁸⁴

Staatssekretär Dr. Oberländer schlägt einen bayerischen Antrag vor, die auf Bayern fallende Quote um 7 000 Personen auf 42 000 zu erhöhen; eine entsprechende Formulierung werde er der Staatskanzlei zuleiten.

Der Ministerrat beschließt, diesen Antrag zu stellen.⁸⁵

II. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Wasserbauverwaltung⁸⁶

Der Ministerrat beschließt, diesen Gesetzentwurf vorläufig noch zurückzustellen.⁸⁷

80 S. im Detail StK-GuV 10088. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 39/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1952* S. 738f. Mit der Verordnung sollten auf Grundlage des § 19 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) i.d.F. vom 10. Dezember 1952 (*BGBI. I* S. 811 ; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/24) die Hersteller von Margarine zur Beimischung von Rüb- oder Rapsöl aus inländischer Erzeugung in Höhe von 5% des Reinfettanteils verpflichtet werden, um den Anbau dieser beiden Feldfrüchte zu fördern.

81 In thematischem Fortgang (Verlängerungsverordnung) s. Nr. 166 TOP III/A35. – Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalges vom 26. Februar 1953 (*BAnz.* Nr. 41, 28.2.1953).

82 S. im Detail StK-GuV 11006. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 40/53. – Verordnung M Nr. 2/52 über Preise für inländischen Raps und Rüben vom 27. Februar 1953 (*BAnz.* Nr. 41, 28.2.1953).

83 Vgl. StK-GuV 10006 u. StK-GuV 10007. Vgl. thematisch (Vorgängerverordnung) *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/32; s. ferner zum Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (*BGBI. I* S. 350) *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 18 TOP VII/16, zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 23. September 1952 (*BGBI. I* S. 636) *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 118 TOP I/17. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 22/53. Die hier behandelte Verordnung ersetzte die zeitlich befristete Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 26. September 1952 (*BGBI. I* S. 647); zu vorliegend behandelter Verordnung sind in den beiden Bänden StK-GuV 10006 u. StK-GuV 10007 keine Materialien enthalten. Die Verordnung regelte die Umsiedlung von insgesamt 150 000 Vertriebenen und Flüchtlingen aus Bayern (35 000 Personen), Niedersachsen (50 000 Personen) und Schleswig-Holstein (65 000 Personen) in die restlichen Länder.

84 S. das Kurzprotokoll über die 113. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 2. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

85 In thematischem Fortgang (Umsiedlung von heimatlosen Ausländern in bayerischen Flüchtlingslagern) s. Nr. 147 TOP XIII. – Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1953 (*BGBI. I* S. 26).

86 S. im Detail MF 86978. Vgl. *Volkert*, Handbuch S. 63–66. StM Hoegner hatte Entwurf und Begründung des Gesetzes mit Schreiben vom 20.1.1953 an die StK und an die übrigen Ressorts gesandt. Mit dem Gesetz sollte die Kompetenzverteilung für die Bau- und Verwaltungsaufgaben an den bayerischen Fließgewässern neu geregelt und vereinfacht werden. Die bestehende Organisation der bayerischen Wasserbauverwaltung umfaßte drei verschiedene Ämtergruppen, die sämtlich nebeneinander mit gleicher Zielsetzung und teilweiser Kompetenzüberschneidung agierten. Dieser dreiteilige Verwaltungsaufbau ging z.T. bis weit in das 19. Jahrhundert zurück: Durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1872 die Organisation des Staatsbauwesens betreffend (*RegBl.* S. 337) wurden zunächst die Straßen- und Flußbauämter errichtet, mit Zuständigkeit für die öffentlichen, d.h. der Schifffahrt dienenden Flüsse, für Privatflüsse und Bäche mit erheblicher Hochwassergefahr sowie für die Verwaltungsaufgabe der technischen Überwachung und Begutachtung der Staatsprivatflüsse. Durch die Königliche Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauungen betreffend vom 9. August 1902 (*GVBl.* S. 456) wurden zusätzlich in Kempten und Rosenheim zwei den Straßen- und Flußbauämtern gleichgeordnete Bauämter geschaffen, deren Aufgabe ausschließlich die Verbauung und Korrektur von Privatgewässern mit Wildbachcharakter oder erheblicher Hochwassergefahr war. Zuletzt existieren noch die Wasserwirtschaftsämter. Diese, den übrigen Bauämtern der Staatsbauverwaltung gleichgeordnet, waren kraft der Königlichen Allerhöchsten Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes vom 21. Dezember 1908 (*GVBl.* S. 1159) als Kulturbauämter gegründet und 1941 in Wasserwirtschaftsämter umbenannt worden. Ursprünglich primär mit der Dienstaufgabe der Förderung der landwirtschaftlichen Bodenkultur betraut, waren die Kulturbau- bzw. Wasserwirtschaftsämter aber auch zuständig für die Bau- und Verwaltungsaufgaben an Privatflüssen und -bächen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Straßen- und Flußbauämter fielen. Durch das Vereinfachungsgesetz sollten die bisher den Straßen- und Flußbauämtern obliegenden Aufgaben im Bereich des Gewässerbaus und der Gewässerverwaltung auf die Wasserwirtschaftsämter übertragen werden, die Sonder-Wasserwirtschaftsämter in Kempten und Rosenheim sollten aufgelöst werden und zuletzt sollten den Wasserwirtschaftsämtern auf dem Gebiet der Wasserversorgung gutachtliche Aufgaben sowie die Bauleitung für kleinere und mittlere Wasserversorgungsanlagen übertragen werden, ferner auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung die Mitwirkung bei der technischen Planung und Durchführung der Reinhaltung der Gewässer sowie die Begutachtung der Planung von kleineren und mittleren Abwasserbeseitigungsanlagen.

87 Zum Fortgang s. Nr. 143 TOP II u. Nr. 148 TOP III.

III. Entwurf eines Dritten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates⁸⁸

Staatsminister Zietsch führt aus, dieser Gesetzentwurf schließt sich an die früheren Gesetze vom 17.4.1951 und 19.5.1952 an,⁸⁹ er sehe Zins- und Tilgungszuschüsse zur Durchführung von landwirtschaftlichen Wasserbauten, der Abwasserverwertung, von Maßnahmen zur Wasserversorgung usw. vor und brauche wohl im einzelnen nicht näher erörtert zu werden.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und ihn dem Landtag zuzuleiten.⁹⁰

IV. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat beschließt, folgenden Ernennungen zuzustimmen:

1. des Regierungsdirektors Ludwig Hopfner⁹¹ zum Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium des Innern,
2. des Regierungsdirektors Dr. Wilhelm Panz⁹² zum Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium des Innern,
3. der Regierungsdirektoren Dr. Karl Gelbert⁹³ und Dr. Josef Bleier⁹⁴ zu Ministerialräten im Bayer. Staatsministerium der Justiz.

4. Außerdem wird beschlossen, die Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Wilhelm Fischer⁹⁵ zum Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium der Justiz bis 1. Juli 1953 zurückzustellen.

5. Verlängerung der Dienstzeit des Oberfinanzpräsidenten A. Prugger.⁹⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen bekannt, der darin erklärt, er beabsichtige, dem Bundeskabinett einen Antrag auf Hinausschiebung des Eintritts des Oberfinanzpräsidenten Prugger in den Ruhestand bis zum 31. März 1954 vorzulegen. Außerdem bitte er, unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6.9.1950 einen gleichlautenden Beschluß des Bayer. Ministerrats herbeizuführen.

Der Ministerrat beschließt, in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Herrn Bundesministers der Finanzen, den Eintritt des Oberfinanzpräsidenten Prugger in den Ruhestand vorläufig bis 31. März 1954 hinauszuschieben.⁹⁷

V. Oberster Rechnungshof⁹⁸

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt einen an ihn gerichteten Brief des Ministerialrats Reitlinger⁹⁹ vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt, in dem er sich gegen die Vorwürfe, die der Präsident des Obersten Rechnungshofs gegen ihn gerichtet habe, wende und unter anderem die Behauptung, er habe zu seinem 40. Geburtstag von dem Verwalter der Kantine im Landwirtschaftsministerium ein Geschenk erhalten, richtig stellt. Es sei sehr bedauerlich, daß Herr Präsident Kallenbach in den Senatsausschüssen Ausführungen gemacht habe, die geeignet gewesen seien, Staatsbeamte in einen falschen Verdacht zu bringen.¹⁰⁰

88 S. im Detail MF 88387; Bayerische Staatskanzlei Akt Gesetz über die Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates, 2 Bde.

89 Zum Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 14 TOP I, zum Zweiten Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 167) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 87 TOP V.

90 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 5.2.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 26.2.1953. S. *BBd. 1952/53 IV* Nr. 3840; *StB. 1952/53 IV* S. 906f. Das Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates wurde bis zum Jahre 1971 insgesamt 17mal verlängert. – Drittes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 10. März 1953 (GVBl. S. 32).

91 Biogramm: hopfnerludwig_17810

92 Biogramm: panzwilhelm_61513

93 Biogramm: gelbertkarl_29074

94 Biogramm: bleierjosef_26311

95 Biogramm: fischerwilhelm_55147

96 Biogramm: pruggeralexander_71318

97 Zum Fortgang s. Nr. 190 TOP II/2.

98 Vgl. Nr. 140 TOP XI.

99 Biogramm: reitlingeralfred_95427

100 Die 36. und 37. Sitzung des Finanz- und Haushaltsausschusses des Bayer. Senats am 11.12.1952 und 17.12.1952, in denen das Gutachten zur Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1949 und zum Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Durchführung der

Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für notwendig, daß Herr Präsident Kallenbach im Senat selbst die Angelegenheit richtig stelle und bittet Herrn Staatsminister Dr. Hoegner, ihm den Brief herüberzugeben, da er sowieso in den nächsten Tagen mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs sprechen wolle.¹⁰¹

[VI.] *Interpellationen und Anfragen im Landtag*

Der Ministerrat bespricht kurz die Beantwortung der im Landtag eingebrachten Interpellationen der Fraktion der SPD,¹⁰² sowie einiger Anfragen.¹⁰³

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Miniatieralrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1949 behandelt wurde, fanden unter Beteiligung von ORH-Präsident Kallenbach statt. StM Hoegner nimmt vorliegend Bezug auf die Sitzung vom 17.12.1952, in der Kallenbach Andeutungen über Korruptionsfälle in der Staatsverwaltung vorbrachte. Das Protokoll der Ausschußsitzung vermerkte hierzu: „Nach Abschluß der Besprechung des ausgearbeiteten Gutachtens befäßt sich der Ausschuß mit einigen allgemeinen Fragen, wobei die Auffassung des Vorsitzenden [Alexander Rodenstock], die sich auf den Bericht des ORH gründet, daß die Staatsmaschinerie zumindest moralisch intakt geblieben sei, vom Präsident Kallenbach nicht uneingeschränkt bejaht werden kann. Bestimmte Erscheinungen, die Präs. Kallenbach durch einige Beispiele näher erläutert, von deren Aufnahme in das Protokoll er abzusehen bitte, ließen darauf schließen, daß gewisse Krankheits- und Ansteckungsherde in der Beamtenschaft bestehen. Leider sei nicht überall in der Staatsverwaltung der absolute Wille vorhanden, gegen unerfreuliche Erscheinungen rücksichtslos vorzugehen. Zurückzuführen seien diese Erscheinungen zum Teil auf die Verschlechterung der finanziellen Situation der Staatsbeamten.“ (Bayerischer Senat 395).

101In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 145 TOP XVII (Kritik an der Amtsführung des ORH-Präsidenten Kallenbach) u. Nr. 148 TOP V (weitere Auseinandersetzungen zwischen ORH u. StMELF).

102Gemeint ist die Interpellation vom 18.12.1952 betreffend die Wirtschafts- und Kreditpolitik der Staatsregierung; s. hierzu Nr. 135 TOP X. StM Zietsch hatte den Entwurf der Beantwortung der SPD-Interpellation mit Schreiben vom 24.1.1953 an MPr. Ehard gesandt (StK 14511). Die Beantwortung der Interpellation erfolgte durch StM Zietsch in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 3.2.1953, die Aussprache über die Interpellation zog sich über zwei Landtagssitzungen vom 5.2.1953 und vom 6.2.1953 hin – bei ersterer handelte es sich um eine ganztägige Sitzung, die sich nur der Interpellation widmete. S. *StB. 1952/53 IV* S. 593–605, 633–689 u. 691–720.

103In der Sitzung des Bayer. Landtags vom 3.2.1953 wurden neben der SPD-Interpellation insgesamt 31 mündliche Anfragen behandelt; s. *StB. 1952/53 IV* S. 571–593.